



Kommentar zu: Urteil [5A_629/2014](#) vom 29. September 2015, zur Publikation vorgesehen
Sachgebiet: Erbrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#)

Verjährung von Nachlassforderungen gegen einen Erben

Autor / Autorin

Pius Koller

STUDER
ANWÄLTE UND NOTARE AG

Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel



Das Bundesgericht hält fest, dass eine Nachlassforderung, welche dadurch entsteht, dass einer der Erben eine Erbschaftssache nach dem Erbgang exklusiv nutzt, auch während Bestehen der Erbengemeinschaft verjähren kann.

Sachverhalt und Erwägungen

[1] E. und F. verstarben 1965 bzw. 1979 in X. und hinterliessen die drei Söhne G., H. und I. Auf Anordnung des Bezirksrichters wurde ein Inventar der Erbschaft erstellt. Mit Urteil vom 26. September 1992 entschied der Bezirksrichter über die Anfechtung des Inventars. Aufgenommen wurde neben diversen anderen Posten auch eine Mietzinsforderung des Nachlasses gegen einen der Erben. Diese Mietzinsforderung entstand dadurch, dass der Erbe eine sich im Nachlass befindliche Immobilie nach dem Erbgang exklusiv nutzen konnte. Während des Teilungsprozesses verstarben die drei Söhne und zwischen deren Nachkommen entstanden Streitigkeiten über das Inventar. Das Appellationsgericht des Kantons Tessin entschied unter anderem, dass die Mietzinsforderung verjährt sei. Die Erben des I. gelangen daraufhin mit Beschwerde ans Bundesgericht, welches die Beschwerde abweist.

[2] Dass für die Nutzung von Erbschaftsgegenständen dem Nachlass eine Entschädigung geschuldet ist, entspricht der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. [BGE 101 II 36](#)). Die Beschwerdeführer berufen sich darauf, dass die Verjährung einer solchen Forderung während Bestehen der Erbengemeinschaft gar nicht möglich sei, da die Forderung erst bei der Teilung der Erbschaft entstehe und auch erst dann zahlbar werde. Während Bestehen der Erbengemeinschaft stehe die Verjährung still bzw. beginne nicht zu laufen. Insofern sei Art. 134 [OR](#) nicht abschliessend. Das Bundesgericht hält fest, dass die Verjährung auch im Erbrecht gelte und die betreffende Schuld auch bereits vor der Erbteilung zahlbar sei. Ausserdem sei Art. 134 [OR](#) abschliessend, weshalb die

Verjährung der Forderung bereits während des Bestehens der Erbengemeinschaft zu laufen beginne. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Anwendung von Lehre und Rechtsprechung zur Konfusion ist gemäss Bundesgericht ebenfalls nicht möglich, da die Beschwerdeführer hierbei verkennen, dass Schuldner und Gläubiger bei der Konfusion identisch sein müssen. Dies sei bei einer Erbengemeinschaft jedoch erst im Zeitpunkt der Erbteilung gegeben. Auch eine Analogie zur Ersitzung, wie sie die Beschwerdeführer vorschlugen, lässt das Bundesgericht nicht zu, da es einen Unterschied gebe zwischen der Ersitzung und der Verjährung einer Forderung. Dass Nachlassforderungen auch während des Bestehens der Erbengemeinschaft verjähren können, sei zudem herrschende Lehre.

[3] Das Bundesgericht führt weiter aus, dass eine Berufung auf die Verjährung im vorliegenden Fall auch nicht rechtsmissbräuchlich sei. Dass die Beschwerdeführer es verpasst haben, die Verjährung zu unterbrechen, könne nicht dem Beschwerdegegner angelastet werden. Die Beschwerdeführer hätten auch nicht gutgläubig davon ausgehen können, dass die betreffende Forderung noch nicht verjähren könne. Dieses Vorbringen stützen die Beschwerdeführer darauf, dass der Bezirksrichter in seinem Urteil vom 26. Oktober 1992 nicht auf die im Urteilszeitpunkt bereits laufende Verjährung hingewiesen hatte. Das Bundesgericht führt aus, dass der Bezirksrichter nicht angehalten war, in seinem Urteil von Amtes wegen auf die Verjährung einzugehen. Somit können die Beschwerdeführer aus der Tatsache, dass die Verjährung im Urteil des Bezirksrichters vom 26. Oktober 1992 nicht erwähnt wurde, auch nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Kommentar

[4] Im vorliegenden Entscheid kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass eine Nachlassforderung, welche durch exklusive Nutzung einer Erbschaftssache durch einen Erben entsteht, auch während des Bestehens der Erbengemeinschaft verjähren kann. Die Forderung unterliegt somit den üblichen Verjährungsregeln. Damit bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung aus dem Urteil [5A 776/2009](#) vom 27. Mai 2010 (vgl. auch PAUL-HENRI STEINAUER, in: successio 2/2011 S. 123 f.). Im betreffenden Urteil hatte sich das Bundesgericht darauf beschränkt, die Auffassung der Vorinstanz, wonach eine entsprechende Forderung des Nachlasses verjähren könne, zu bestätigen, ohne sich jedoch selber mit der Frage auseinanderzusetzen. Auch im vorliegenden Fall beschränkt sich das Bundesgericht in erster Linie darauf, die Vorbringen der Beschwerdeführer zu entkräften.

[5] Vom Bundesgericht im hier kommentierten Entscheid nicht ausdrücklich thematisiert wurde Art. 614 [ZGB](#), welcher besagt, dass Forderungen, welche der Erblasser gegen einen Erben hatte, in der Erbteilung diesem Erben anzurechnen sind. Diese Bestimmung hat nach Ansicht des Autors zur Folge, dass die Forderung gegen den Erben gesetzlich gestundet wird und somit die Verjährung der Forderung aufgrund von Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 [OR](#) ruht (vgl. Urteil OGer Zürich LB130025 vom 30. Dezember 2013, Erw. 5.3.2). Da – soweit ersichtlich – zu dieser Rechtsfrage keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt (in diese Richtung gehend Urteil des Bundesgerichts [5A 145/2013](#) vom 18. November 2013, Erw. 4), wäre der Vorsicht halber die Verjährung der Forderung dadurch zu verhindern, dass sämtliche Miterben des Schuldnererben gegen diesen eine gewöhnliche Leistungsklage oder eine Erbteilungsklage anheben oder diesen betreiben würden. Dieses Vorgehen sollte gemäss [BGE 54 II 243](#) zulässig sein, wonach die Dazwischenkunft eines Erbenvertreters unnötig und daher nicht gerechtfertigt ist, wenn in einem Forderungsprozess unter Erben sämtliche Erben (egal ob auf der Aktiv- oder Passivseite) Partei sind (vgl. PAUL EITEL, in: successio 3/2013 S. 215 ff.). Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Forderung, welche erst nach dem Erbgang entstanden ist, also um eine Forderung, die gerade nicht der Erblasser gegen einen Erben hatte, weshalb Art. 614 [ZGB](#) keine direkte Anwendung findet. Das Bundesgericht hielt hierzu lediglich fest, dass die Nachlassforderung bereits vor der Erbteilung zahlbar sei und somit nicht unter einen der in Art. 134 [OR](#) abschliessend aufgezählten Tatbestände falle, weshalb die Verjährung ungehindert laufe. Eine eigentliche Prüfung einer analogen Anwendung von Art. 614 [ZGB](#), welche zu einer Stundung der Forderung und nach Ansicht des Autors somit zum Stillstand der Verjährung geführt hätte, wurde nicht vorgenommen. Im Ergebnis ist dem Bundesgericht jedoch zuzustimmen. Eine Andersbehandlung

dieser beiden Fälle rechtfertigt sich insofern, als die Miterben im Fall der Nutzung eines Erbschaftsgegenstandes während des Bestehens der Erbengemeinschaft in irgendeiner Form ihre Zustimmung zur Nutzung geben müssen. Im Gegensatz zum Fall, in dem die Forderung beim Erblasser entsteht, haben die Miterben hier also die Möglichkeit, Einfluss auf die Entstehung der Forderung zu nehmen. Eine Privilegierung der Miterben gegenüber anderen Gläubigern rechtfertigt sich somit nicht (vgl. THOMAS WEIBEL, in: Praxiskommentar Erbrecht, Basel 2015, Art. 614 N 2).

[6] In [BGE 70 II 21](#) hatte das Bundesgericht ebenfalls einen Fall der Verjährung mit Bezug zum Erbrecht zu beurteilen. Im Besonderen ging es darum, dass der spätere Erblasser ein lebzeitig gewährtes Darlehen hatte verjähren lassen. Fraglich war, ob diese Forderung der Ausgleichung unterliege oder nicht. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass im Falle einer verjährten Forderung des Erblassers gegenüber einem seiner Erben eine Zuwendung im Sinne von Art. 626 Abs. 2 [ZGB](#) vorliege, welche zur Ausgleichung gebracht werden müsse. Das Bundesgericht äussert sich in seiner Entscheidung nicht zu möglichen Unterschieden zwischen dem absichtlichen und dem unabsichtlichen Verjährenlassen einer Forderung durch den Erblasser. In der Lehre wird jedoch diskutiert, ob eine Forderung, welche der Erblasser absichtlich verjähren liess, anders behandelt werden soll, als wenn dies nicht absichtlich geschah. Einleuchtend ist die Auffassung, eine Zuwendung, welche der Erblasser nicht beabsichtigt hatte, also das unabsichtliche Verjährenlassen einer Forderung, müsse zur Ausgleichung gelangen, da der Erblasser seinen Erben nicht – und erst recht nicht über seinen Tod hinaus – hatte begünstigen wollen. Es handelt sich ausserdem stets um eine unentgeltliche Zuwendung des Erblassers an einen seiner Erben, ungeachtet ob die Verjährung vom Erblasser gewollt war oder nicht. In beiden Fällen besteht die gesetzliche Vermutung (vgl. Art. 626 Abs. 2 [ZGB](#)), dass der Erblasser den Erben nicht über seinen Tod hinaus begünstigen wollte, weshalb die Zuwendung nach Art. 626 Abs. 2 [ZGB](#) zur Ausgleichung zu bringen ist (dazu ausführlich PAUL EITEL, in: successio 3/2013 S. 215 f.). Darüber hinaus würde eine Andersbehandlung der beiden Fälle in der Praxis zu Problemen führen, da in den meisten Fällen kaum nachweisbar sein dürfte, ob der Erblasser die Forderung absichtlich oder unabsichtlich hat verjähren lassen.

[7] Im Lichte dieser Ausführungen betrachtet, ergibt sich somit die folgende Situation für Forderungen des Erblassers bzw. dessen Nachlasses gegenüber den Erben: Forderungen, welche der Erblasser gegenüber einem seiner Erben hatte, sind im Falle der Verjährung nach Art. 626 Abs. 2 [ZGB](#) zur Ausgleichung zu bringen. Sind sie im Zeitpunkt des Erbgangs noch nicht verjährt, erfolgt eine gesetzliche Stundung aufgrund von Art. 614 [ZGB](#), weshalb die Verjährung bis zur Erbteilung still steht. Forderungen, welche erst nach dem Tod des Erblassers entstehen, also Forderungen des Nachlasses gegenüber einem Erben, unterliegen hingegen den üblichen Verjährungsregeln. Diese Regelung erscheint als sachgerecht. Vor dem Erbgang herrscht der Grundgedanke, dass der Erblasser seine sämtlichen Erben gleich behandeln will. Nach dem Erbgang haben es die Erben in der Hand, einem Miterben die Nutzung von Erbschaftsgegenständen zu gewähren oder nicht und die Verjährung nötigenfalls durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung oder durch Betreibung zu unterbrechen.

Zitiervorschlag: Pius Koller, Verjährung von Nachlassforderungen gegen einen Erben, in: dRSK, publiziert am 4. April 2016

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch